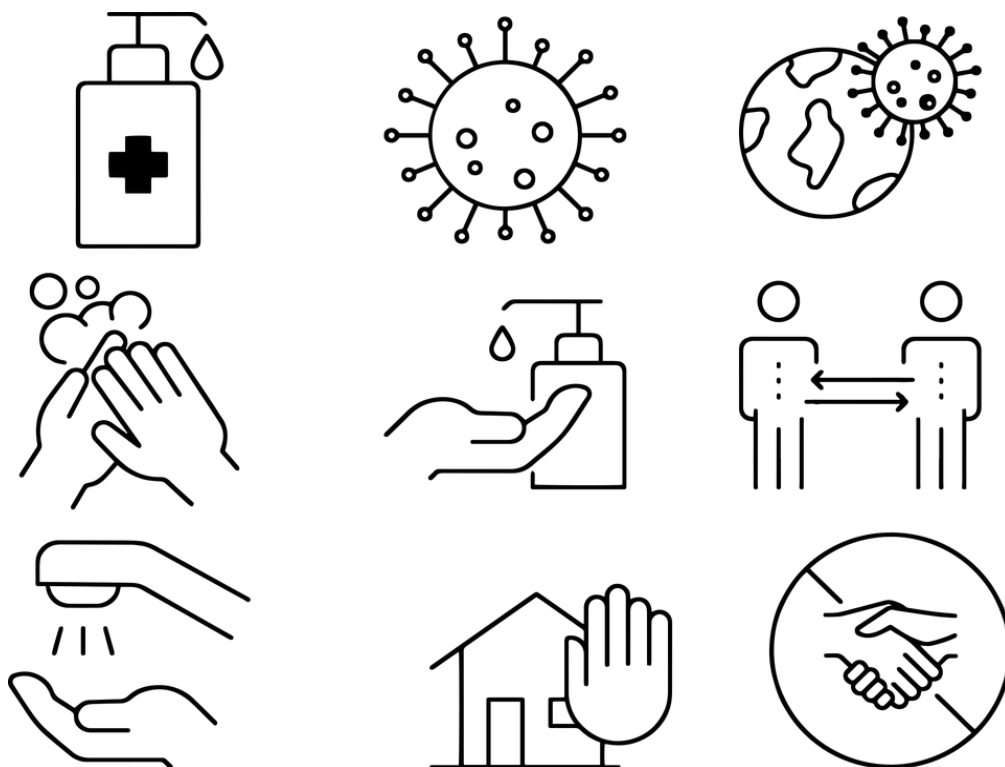




Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule

Version 7.0
Gültig ab: 25.08.2021



Niedersachsen. Klar.

Inhalt

0	Vorbemerkung	5
0.1	Arbeitsschutz	5
0.2	Beratung und Materialien	5
0.3	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	6
0.4	Änderungen zur vorangegangenen Fassung	6
1	Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	8
1.1	Vorgaben zur Unterrichtsorganisation, Mund-Nasen-Bedeckung und Warnstufen	8
2	Schulbesuch bei Erkrankung	9
2.1	Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung	10
3	Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule.....	10
4	Zutrittsbeschränkungen	10
5	Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen.....	11
6	Persönliche Hygiene	12
6.1	Wichtigste Maßnahmen.....	12
6.2	Gründliches Händewaschen.....	12
6.3	Händedesinfektion	13
6.4	Gemeinsam genutzte Gegenstände	13
6.5	Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	14
6.6	Trennwände (Spuckschutz).....	14
7	Abstandsgebot.....	14
8	Dokumentation und Nachverfolgung	15
9	Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands	15
10	Lüftung.....	16
10.1	Fensterlüftung.....	16
10.2	Raumluftechnische Anlagen.....	17
10.3	Andere Lüftungsanlagen	17
10.4	Raumluftfiltergeräte und Luftdesinfektionsgeräte	18
11	Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen	18
12	Haltestellen	18
13	Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine	19
13.1	Pausenbrot	19
13.2	Pausenverkauf.....	19
13.3	Schulkantine	19
13.4	Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen	19

13.5	Reinigung von Besteck und Geschirr	20
13.6	Weitere Hinweise zur Schulverpflegung in Zeiten von Corona	20
14	Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen	20
14.1	Reinigung	20
14.1.1	Raum- und Flächendesinfektion	21
15	Ganztagsbetrieb	22
16	Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	22
16.1	Unterschreitung des Mindestabstandes	22
16.2	Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen	22
17	Infektionsschutz im Schulsport	23
17.1	Abstand und Kontaktlosigkeit	23
17.2	Lüftungsmaßnahmen	23
17.3	Haartrockner	24
17.4	Hygieneregeln des Trägers	24
17.5	Schulsportwettbewerbe	24
17.6	Sportpraktische Abiturprüfungen	24
17.7	Rettungsfähigkeit im Schulschwimmen	24
17.8	Sportartspezifische Hinweise	24
17.8.1	Tabelle: Sportartspezifische Hinweise	25
18	Infektionsschutz beim Musizieren	28
18.1	Singen	28
18.1.1	Singen im Unterricht	28
18.1.2	Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe	28
18.1.3	Chorisches Singen	28
18.1.4	Einzelunterricht Gesang	29
18.2	Instrumentalmusik	29
18.2.1	Spielen von Blasinstrumenten	29
18.2.2	Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten	30
19	Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)	30
20	Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen	30
21	Infektionsschutz in Unterricht mit gesichtsnahe und/oder engem Kontakt	31
22	Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht	31
23	Hort	32
24	Konferenzen und Versammlungen	32
25	Schulveranstaltungen	32

26	Schulfahrten.....	32
27	Praktika und betriebliche Praxisphasen	32
28	Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden.....	32
29	Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	32
30	Evakuierungsübungen und Brandschutz.....	33
31	Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen.....	34
31.1	Risikogruppen.....	34
31.2	Beschäftigte aus Risikogruppen	34
31.3	Schwerbehinderte Beschäftigte	34
31.4	Schwangere Beschäftigte	34
31.5	Beschäftigte mit vulnerablen Kindern	35
31.6	Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen	35
31.7	Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen	35
32	Corona-Warn-App.....	35
33	Meldepflicht.....	35
34	Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden.....	36

Bildrechte

Titel	Annalise Batista/Pixabay
Kap. 6.1	iconfinder.com/Boyko.pictures
Kap. 6.5	OpenIcons/Pixabay

0 Vorbemerkung

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona Schule ist nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung verbindlich zu beachten und damit Bestandteil der Verordnung. Er dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan. Er wird vom Niedersächsischen Kultusministerium in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben.

Die Vorgaben der „Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind vorrangig zu beachten. Diese Verordnung regelt in § 16, dass der Rahmen-Hygieneplan Corona Schule ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten ist. Ebenfalls zu beachten sind die diesbezüglichen Rundverfügungen der NLSchB oder seit dem 01.12.2020 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB).

In der Handreichung zur Umsetzung der Rundverfügung Nr. 15/ 2021 zur verpflichtenden Selbsttestung im Schulbetrieb für Personal sowie Schülerinnen und Schüler in Schulen (Stand 09. April 2021) des MK finden Sie auch Hinweise zu diesbezüglichen Hygienemaßnahmen und zur Entsorgung.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor dynamisch. Deshalb müssen die [Regeln des RHP](#) weiterhin eingehalten werden. **Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.**

0.1 Arbeitsschutz

Hygienepläne nach § 36 IfSG dienen dem Schutz der Bevölkerung vor allgemeinen Gesundheitsgefahren. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG festgelegt werden. Dies kann insbesondere an Förderschulen sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich sein.

0.2 Beratung und Materialien

Materialien zum Hygieneplan finden Sie auf der Webseite „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums:

www.aug-nds.de/?id=2357

Sollten weitere Fragen zur Umsetzung der Vorgaben bezüglich der Risikogruppen oder zur Umsetzung der Hygienevorschriften bestehen, stehen die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur fachlichen Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

Sollten Ihrerseits Fragen zur Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans oder zur Hygiene an Ihrer Schule generell bestehen, nutzen Sie bitte folgende Personen und Institutionen zur fachlichen Unterstützung und Beratung:

- Die für die Schulen zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

- den zuständigen Schulträger
- ggf. das örtlich zuständige Gesundheitsamt

Die Kontaktdaten der für die öffentlichen Schulen direkt zuständigen Beraterinnen und Berater finden Sie unter <http://www.aug-nds.de/?id=149>.

Beratungsanfragen können Sie auch über das Onlineportal für Beratung und Unterstützung (B&U) der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung stellen:

<https://www.rlsb.de/bu/schulen/aug/allgemeine-beratung>

Auch die zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beraten zum Infektionsschutz in Schulen, nähere Informationen dazu unter www.bs-guv.de, www.guvh.de, www.guv-oldenburg.de und www.lukn.de.

0.3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Rahmen-Hygieneplan tritt am **25.08.2021** in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Rahmen-Hygieneplans tritt die Fassung vom **16.07.2021** außer Kraft.

0.4 Änderungen zur vorangegangenen Fassung

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

Kapitel	Titel und Änderung
diverse	Entbehrliche Vorgaben zu „Szenario B“ und „Szenario C“ wurden endgültig gelöscht. Dies wurde zur besseren Lesbarkeit nicht kenntlich gemacht.
1	Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen Das bisherige Leitelement zu den Szenarien entfällt. Dafür werden zur besseren Verständlichkeit zwei neue Leitelemente für notwendige inzidenzabhängige Maßnahmen abhängig von den Warnstufen eingefügt.
6.1	Wichtigste Maßnahmen Die Vorgabe, den Kontakt mit häufig genutzten Flächen zu meiden, ist entbehrlich.
6.5	Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Verweis auch für Ausnahmen auf gültige CoronaV und RdVfg. des Landes
10.1	Fensterlüftung Verweis auf Möglichkeit des alternativen Einsatzes von CO ₂ -Ampeln als Unterstützung/Ersatz von Lüftungsdiensten, redaktionelle Anpassungen
10.3	Andere Lüftungsanlagen Redaktionelle Anpassungen
15	Ganztagsbetrieb Nur noch Verweis auf gültige CoronaV und RdVfg. des Landes
17.1	Abstand und Kontaktlosigkeit Neu: Warnstufe 1
17.2	Lüftungsmaßnahmen Neu: Warnstufe 1
17.3	Haartrockner Neu: Warnstufe 1
17.7	Rettungsfähigkeit im Schulschwimmen Neue Regelung.

Kapitel	Titel und Änderung
17.7.1	Tabelle: Sportartspezifische Hinweise Neu: Warnstufe; Anpassung der Tabelle
18.1.1	Singen im Unterricht Neu: Warnstufe 1
18.1.2	Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe Anpassung Mindestabstand auf min. 2 m (vorher 3 m) Neu: Warnstufe 1
18.1.3	Chorisches Singen Anpassung Mindestabstand auf min. 2 m (vorher 3 m) Neu: Warnstufe 1
18.1.4	Einzelunterricht Gesang Anpassung Mindestabstand auf min. 2 m (vorher 3 m) unterhalb Warnstufe 1 möglich
18.2.1	Spielen von Blasinstrumenten In Räumlichkeiten unter Einhaltung von Voraussetzungen unterhalb Warnstufe 1 möglich. Im Freien unter Einhaltung von Voraussetzungen möglich.
19	Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen) In Räumlichkeiten unter Einhaltung von Voraussetzungen unterhalb Warnstufe 1 möglich. Unter Einhaltung von dem Mindestabstand von min. 2 m möglich.
24	Konferenzen und Versammlungen Neu: Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
31.4	Schwangere Beschäftigte Unterhalb Warnstufe 1 ist der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht grundsätzlich möglich, sofern eine unverantwortbare Gefährdung durch SARS-CoV-2 als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung ausgeschlossen ist. Danach ist Schwangeren die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Wesentliche Änderungen zur vorherigen Fassung sind in blauer Schrift hervorgehoben.

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Der Rahmen-Hygieneplan enthält grundsätzliche Vorgaben.

Soweit in diesem RHP bestimmte [Vorgaben in Abhängigkeit von der Warnstufe 1](#) bestehen, ist die Allgemeinverfügung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt maßgeblich (s. auch o. g. Rundverfügung). Diese Abschnitte sind mit entsprechenden Leitelementen gekennzeichnet:

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Die Maßnahmen der Warnstufe 1 sind auch bei den Warnstufen 2 und 3 anzuwenden.

Diese gelten auch für die Notbetreuung bei Schulschließungen. Im Übrigen sind die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu beachten.

1.1 Vorgaben zur Unterrichtsorganisation, Mund-Nasen-Bedeckung und Warnstufen

Vorgaben zur

- [Unterrichtsorganisation](#)

und zur

- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

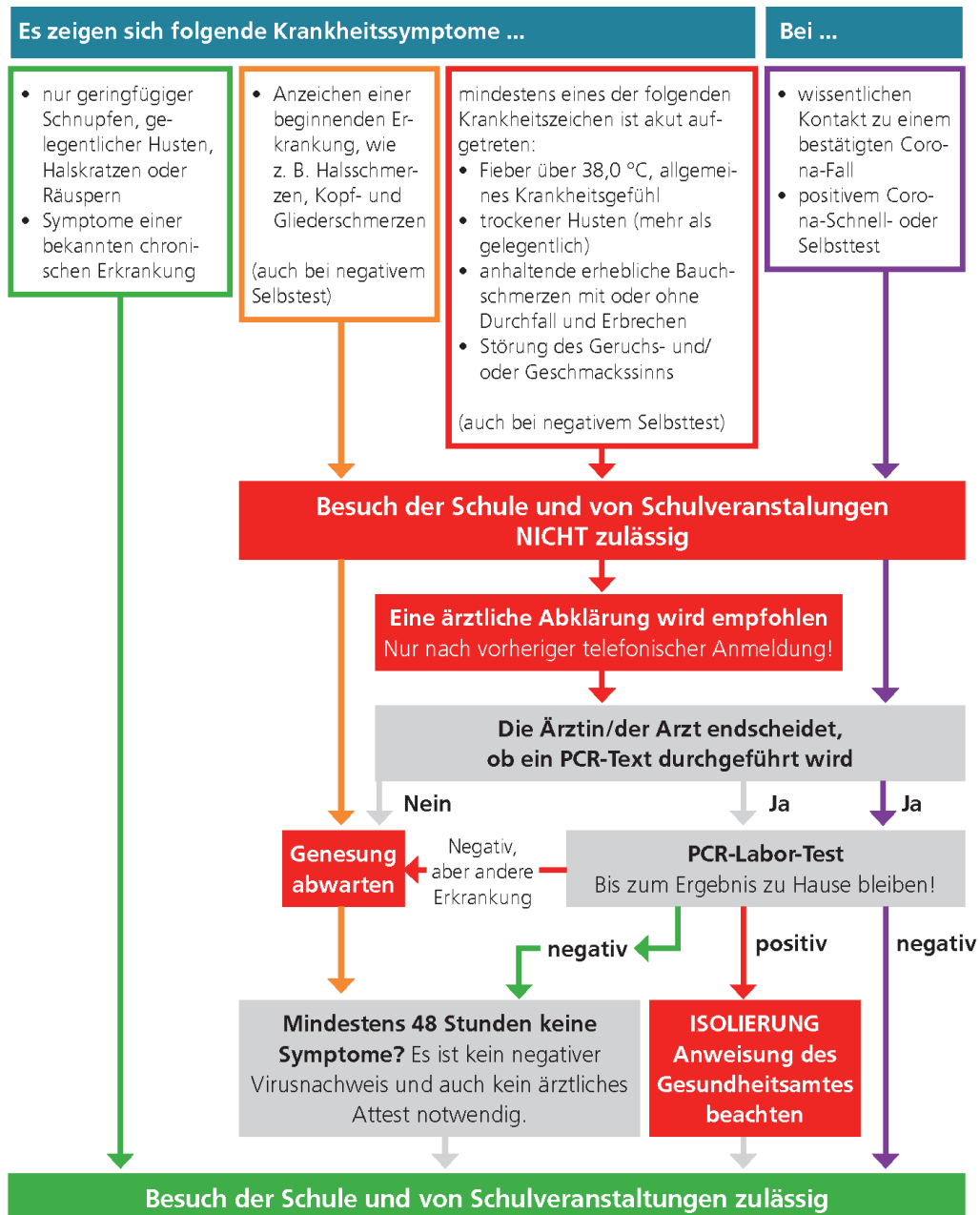
Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung zur Anwendung des Infektionsschutzgesetz und der Niedersächsischen Corona-Verordnung des zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung: <https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, [wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist](#).

2 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:



Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

PCR-Labor-Tests nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet.

Antigentest liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit, sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. Selbsttests sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind. Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt zur Abklärung isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringerem Fahrgastaufkommen genutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Erziehungsberechtigten gerichtet werden:

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis oder eine Kinder- und Jugendarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen, um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4 Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren (s. Kap. 8).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

5 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen. Soweit den Beschäftigten FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden, müssen die Nutzenden in den richtigen Gebrauch eingewiesen werden.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

Im Primarbereich ist mit den Schülerinnen und Schülern die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielplatzgeräten zu thematisieren (s. Kap. 6.5).

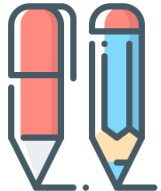
Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten.

6 Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	• Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	• Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toilettengang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	• Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	• Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	• Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	• Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.

6.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen) z. B.:

- nach Husten oder Niesen

- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

6.3 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Sekreten, Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Als Händedesinfektionsmittel sollten mindestens begrenzt viruzide Produkte auf Alkoholbasis eingesetzt werden, da die Wirksamkeit und Hautverträglichkeit gut belegt ist.

Es muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei sind die Hände vollständig zu benetzen (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

In der Nähe der Desinfektionsmittelspender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

Vorräte von Desinfektionsmittel sind vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern sowie von unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern. Das Umfüllen von Händedesinfektionsmitteln, z. B. in kleinere Gebinde, ist nur fachgerecht und durch geschultes Personal gestattet. Desinfektionsmittelspender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion (s. Kap. 14.1.1) verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

6.4 Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmittel, wie z. B. Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

6.5 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 16 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung [und den Ausnahmen](#) in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

6.6 Trennwände (Spuckschutz)

Trennwände (Abtrennungen) aus Sicherheits- oder Acrylglas stellen keine gleichwertige Alternative zu Mund-Nasen-Bedeckungen dar und dürfen nicht dazu führen, dass das Abstandsgebot und die Lüftungsvorgaben nicht eingehalten werden. Trennwände sind weitgehend unwirksam gegen die Aerosolverbreitung in Innenräumen. Diese sollen daher nur als ergänzende Maßnahme eingesetzt werden. Bei Trennwänden, z. B. zwischen den Plätzen der Schülerinnen und Schüler, muss sichergestellt sein, dass die Luftzirkulation und das Lüften nicht behindert werden. Dieses kann z. B. erfüllt sein, wenn der Klassenraum mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet ist, die die Abluft nach oben absaugt. Die Trennwände müssen ausreichend stabil sein, spitze Ecken oder scharfe Kanten sollen vermieden werden.

Die Baugröße der Trennwand muss ausreichend dimensioniert sein und sollte den Atembereich abdecken. Die Trennwand sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der Personen außer Kraft gesetzt werden.

7 Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben. Beschäftigte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap. 16.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

8 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch oder einer Liste.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen-/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

9 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- an Förderschulen bestehenden festen jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten und
- berufsbildenden Schulen durch Anwendung der o. g. Vorgaben auf die Bildungsgänge in den verschiedenen Schulformen.

Von der jahrgangsbezogenen Kohortenbildung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich erscheint, z. B. bei Außenstellen oder getrennten Gebäudeteilen, bei bestimmten Bildungsgängen im BBS-Bereich. Es gilt auch hier: Die Kohorten sind möglichst klein zu halten. Sie dürfen maximal 120 Schülerinnen und Schüler umfassen. Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, als auch während des Unterrichts, zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Lehrkräfte bzw. Pädagogische Fachkräfte können also keine eigene Kohorte bilden.

Im Primarbereich sowie im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verzichtet werden, soweit diese nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist generell Folgendes zu beachten:

- Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.
- Kohorten sind fest zu definieren.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.
- Die Personen einer Kohorte sollen von Personen anderen Kohorten getrennt werden.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren.

10 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

10.1 Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden:

Lüftung bei winterlichen Außentemperaturen:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 3 - 5 Minuten
- Pause: ca. 5 Minuten

Bei Außentemperaturen ab ca. 5 - 10°C:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 5 Minuten
- Pause: Mindestens 5 Minuten, bei steigenden Außentemperaturen länger

(siehe: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2072.pdf?__blob=publicationFile&__blob=publicationFile&)

Bei einer richtig durchgeführten Stoßlüftung sinkt die Temperatur im Raum nur kurzfristig um 2 - 3 Grad Celsius ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Der Wärmeverlust wird durch die in Wänden, Decken und Böden gespeicherte Wärme schnell wieder ausgeglichen.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. **Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.**

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist ~~nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.~~ Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

10.2 Raumluftechnische Anlagen

Räume mit raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage) werden kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft versorgt. Durch eine RLT-Anlage wird eine gleichmäßige und dauerhafte Absenkung einer möglichen Virenbelastung der Raumluf sichergestellt. Voraussetzung für die Nutzung einer RLT-Anlage ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt. Eine zusätzliche Fensterlüftung (s. Kap. 10.1) ist in Räumen, die über eine raumluftechnische Anlage verfügen, nicht erforderlich.

10.3 Andere Lüftungsanlagen

Andere Lüftungsanlagen, für die es keine normativen Regelungen gibt, wie z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen (z. B. Fensterventilatoren) müssen fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden. Ob eine zusätzliche Fensterlüftung (s. Kap. 10.1) erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen. Zum Schutz vor infektiösen Partikeln soll pro Stunde mindestens ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. **Der Schutz vor infektiösen Partikeln steigt mit der Höhe des maschinell dauerhaft erreichbaren Luftwechsels und wird ab einem dreifachen Luftwechsel als sehr wirksam angesehen.**

Lüftungsmaßnahmen sollten abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorzunehmen.

10.4 Raumluftfiltergeräte und Luftdesinfektionsgeräte

Mobile Luftreinigungsgeräte und Luftdesinfektionsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluf abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Soweit geeignete Geräte nach Prüfung der Notwendigkeit des Betriebs ausnahmsweise eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung gemäß den Vorgaben in Kapitel 10.1 (20 – 5 – 20 Prinzip).

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat auf der Basis des aktuellen Wissensstandes folgende Merkblätter veröffentlicht:

- Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen – eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?
- Bedeutung mobiler Luftreinigungs-Geräte für Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 Prüfsteine und Handlungsempfehlungen

Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Coronavirus und Schulen“ des NLGA:

www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus_schulen/

11 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen, z. B. durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“

Hinweis: Wenn bestehende Einbahnstraßen-Regelungen in der Praxis zu Pulkbildungen führen, sollten diese überprüft werden und gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kioskverkauf oder Mensabetrieb angeboten wird.

Aufzüge sollen grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Andernfalls sind ggf. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz festzulegen. Die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

12 Haltestellen

An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

13 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr von Lebensmitteln mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

13.1 Pausenbrot

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

13.2 Pausenverkauf

Pausenverkauf ist zulässig, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.

13.3 Schulkantine

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern,

sind zu beachten.

Außerdem gilt:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorzusehen (s. Kap. 6.2 und 6.3).
- Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte.

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Große Räume (z. B. Mensen) können dazu in verschiedene Bereiche geteilt werden.

Die Schule stellt dazu einen Plan auf, der auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein kann.

13.4 Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Hinweise zur Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht finden sich in Kapitel 22.

13.5 Reinigung von Besteck und Geschirr

Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

13.6 Weitere Hinweise zur Schulverpflegung in Zeiten von Corona

Weitere Hinweise der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen:

<https://dgevesch-ni.de/schulverpflegung-in-zeiten-von-corona/>

14 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.

Am Eingang der WC-Anlagen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten/Urinale).

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen ist zu gewährleisten. Die Toilettenanlagen sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

14.1 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen

- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle sonstigen Griffbereiche

Die Abfallbehälter sind täglich zu leeren.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

14.1.1 Raum- und Flächendesinfektion

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Für die Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkt aus. Zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.

Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Diese darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Abschnitt II - Spezielle Regelungen zum Unterricht

15 Ganztagsbetrieb

~~Es wird eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb angestrebt, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten.~~

~~Hinweise zum Mittagessen, siehe Kapitel 13.3~~

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Ganztagsbetriebs sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (siehe: <https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>).

Hinweise zum Mittagessen, siehe Kapitel 13.3.

16 Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

16.1 Unterschreitung des Mindestabstandes

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
- Therapeutische Maßnahmen

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein:

- im Rahmen der Kommunikation, z. B. Lormen (Tastalphabet für Taubblinde)
- bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

16.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen

Das ständige Tragen von FFP2/3-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details wären im Rahmen einer

Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären. Die Tragezeitbegrenzungen für FFP2/3-Masken in der DGUV Regel 112-190 sind zu beachten.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

17 Infektionsschutz im Schulsport

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

17.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

17.2 Lüftungsmaßnahmen

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen sind die Vorgaben des Kapitels 10 ff. zur Lüftung anzuwenden, d.h. „20 – 5 – 20 – Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

17.3 Haartrockner

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig. Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich. Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können volljährige Schülerinnen und Schüler sich auf Antrag vom praktischen Schwimmen befreien und minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

17.4 Hygieneregeln des Trägers

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

17.5 Schulsportwettbewerbe

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn die Vorgaben für die Kohorten eingehalten werden (s. Kap. 9). Siehe auch: Schulveranstaltungen (Kap. 25).

17.6 Sportpraktische Abiturprüfungen

Abweichend von Regelungen im Kapitel 17 können im Fach Sport praktische Prüfungsteile der Abiturprüfung, sowie deren Vorbereitung, auch ohne Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen durchgeführt werden. Wenn der Mindestabstand unterschritten wird, ist bei der Sportausübung dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

17.7 Rettungsfähigkeit im Schulschwimmen

Beim zur Erteilung von Schulschwimmen erlasslich vorgegebenen Nachweis der Rettungsfähigkeit durch Lehrkräfte oder anderes schulisches Personal, deren Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich und aus zwingenden, methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulation, Demonstration, Modelle oder ähnliches zu ersetzen sind, kann der Mindestabstand unterschritten werden, wenn die Person einen Nachweis nach § 5a Abs. 1 Satz 7 Niedersächsische Corona-Verordnung erbringt („3 G“) und die Übungen mit einer festen Partnerin bzw. einem festen Partner vornimmt.

17.8 Sportartspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Schulschwimmen ist nach den Maßgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässig.

17.8.1 Tabelle: Sportartspezifische Hinweise

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	- nur Einzel und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 Meter		Tischtennis, Badminton, Tennis vorrangig draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	- nur Übungsformen mit 2-Meter-Abstand - Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel) - ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen		Brennball Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee, American Football nur als Flag Football		Rugby, klassisches American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegen	- nur Solotänze oder - Formationstänze - Bewegungszonen markieren	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Laufen - Springen - Werfen	- vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung	ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen, Diskuswurf, Schleuderball	Staffelläufe, Stabhochsprung	
Kämpfen	- kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	- keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung)	Wasserball (nur Passen, Werfen und Wasserball spezifische Schwimmtechniken)	
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	- Roll- und Fahrwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Turnen und Bewegungskünste	- Übungen ohne Hilfestellung <u>oder</u> Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende - Übungen ohne Partnerin/Partner	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakro- batik
bewegungsfeldüber- greifend; Fitness	- markierte Bewegungszonen und Stationen	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Ge- räten		

18 Infektionsschutz beim Musizieren

18.1 Singen

18.1.1 Singen im Unterricht

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung grundsätzlich nicht stattfinden.

Davon abweichend gilt:

18.1.2 Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen:

- Es soll ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt werden.
- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von **min. 2** Metern eingehalten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

18.1.3 Chorisches Singen

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Chorisches Singen in der Kohorte darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Es muss ein großer Raum genutzt werden, z. B. die Aula.
- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach jeweils 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von **min. 2** Metern eingehalten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

18.1.4 Einzelunterricht Gesang

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach jeweils 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von **min. 2** Metern eingehalten.

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Einzelunterricht Gesang ist untersagt.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Gesang die unter Nr. 18.1.2 genannten Vorgaben.

18.2 Instrumentalmusik

18.2.1 Spielen von Blasinstrumenten

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Spielen von Blasinstrumenten ist unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum ist nach den Vorgaben des Kapitels 10 ff. zu lüften.
- Mindestabstand von 2 Metern in Blasrichtung (seitlich 1,5 Meter)
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der täglichen Reinigung (Unterhaltsreinigung) ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen (s. Kap. 14.1).
- Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) zu reinigen.

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Spielen von Blasinstrumenten ist unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Einsatz von Blasinstrumenten die unter Nr. 18.2.1 genannten Vorgaben.

18.2.2 Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln einzuhalten (s. Kap. 7 und 9).

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

19 Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebeszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt (s. Kap. 17.8).

Singen und chorisches Sprechen sind nach den Vorgaben des Kap. 18.1 zum Singen zzt. nicht zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden.

20 Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Das gilt z. B. für die Fächer Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Physik, Technik, Textiles Gestalten, für den Unterricht in den Profilen Technik sowie Gesundheit und Soziales und insbesondere für die Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionalen Lernangebote im berufsbezogenen Lernbereich der berufsbildenden Schulen, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (s. Kap. 29).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung (siehe Kap. 8) zu bilden

21 Infektionsschutz in Unterricht mit gesichtsnahe und/oder engem Kontakt

Sofern fachpraktischer und praktischer Unterricht an berufsbildenden Schulen für das Einüben beruflicher Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich und aus zwingenden, methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulation, Demonstration, Modelle oder ähnliches zu ersetzen ist, sollen möglichst zwei bis drei Schülerinnen und Schüler als dauerhaftes Lern-Tandem bzw. -Trio definiert werden.

22 Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr von Lebensmitteln mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten (siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz).

www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/

Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Im Unterricht muss bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, soweit keine allgemeine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen besteht.

Soll eine Essensausgabe an Personen außerhalb der Lerngruppe erfolgen, sind die Vorgaben im Kapitel 13.3 einzuhalten, einschließlich der Dokumentation der Teilnehmenden.

Abschnitt III – Spezielle Hinweise

23 Hort

In Horten gilt der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung.

Aufgrund der ggf. abweichenden Regelungen sollte hinsichtlich der Umsetzung eine Abstimmung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Hortleitung und der Schulleitung erfolgen.

24 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. [Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.](#)

25 Schulveranstaltungen

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulveranstaltungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Die dort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

26 Schulfahrten

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulfahrten ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Die dort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Soweit die Schulfahrten ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt werden, können die Vorgaben des RHP angewendet werden.

27 Praktika und betriebliche Praxisphasen

Soweit Praktika und andere außerschulische Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt: Maßgeblich sind die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

28 Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Die Vorgaben des RHP gelten nicht für die außerschulische Nutzung der Schulanlagen von Dritten. Schulträger und Schulleitung haben jedoch sicherzustellen, dass durch diese Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem RHP genannten Maßnahmen stattfinden kann.

29 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende schon

vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

30 Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Über die Probealarmierung soll dazu im Vorfeld informiert werden und, soweit möglich, diese durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

31 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

31.1 Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

31.2 Beschäftigte aus Risikogruppen

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Beschäftigte), können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

31.3 Schwerbehinderte Beschäftigte

Die Regelung unter 31.2 gilt entsprechend. Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

31.4 Schwangere Beschäftigte

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung ([hier Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung](#)) durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

¹Auszug aus: RKI, „Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“

Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

31.5 Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

31.6 Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Die Befreiung von der Präsenzpflicht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

31.7 Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Die Befreiung von der Präsenzpflicht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

32 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

33 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der RLSB (bis zum 30.11.2020: NLSchB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

34 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2, § 28 a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu verhängen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Rahmen-Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu können z. B. gehören:
 - Zutrittsbeschränkungen (s. Kap. 4)
 - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (s. Kap. 6.5)
 - Einschränkungen des Ganztagsbetriebs (s. Kap. 15)
 - Einschränkungen des Schulsports (s. Kap. 17).

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium

Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover

E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Internet: www.mk.niedersachsen.de

In Abstimmung mit

Niedersächsisches
Landesgesundheitsamt



Niedersachsen. Klar.